

Senkung der Umwandlungssätze auf den 1.1.2019 mit flankierenden Massnahmen

Anpassung der Risikoleistungen

1. Ausgangslage

Vor dem Hintergrund der sinkenden Zinsen wurde der technische Zinssatz in der PKSO in der Vergangenheit bereits verschiedene Male gesenkt. Ende des Jahres 2004 erfolgte die Senkung von vorher 4.5% auf 4%, per Ende 2010 auf 3.5%, per Ende 2012 auf 3%, per Ende 2014 auf 2.5% und per Ende 2016 auf 2.25%.

Als Folge der Senkung des technischen Zinssatzes und aufgrund der steigenden Lebenserwartung wurden auch die Umwandlungssätze in der Vergangenheit praktisch permanent gesenkt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Umwandlungssätze für das Alter 65 seit der Einführung des Beitragsprimats per 1.1.1993:

Jahr	Alter 65
1992	7.38%
.....
1998	7.11%
.....
2005	7.07%
2006	6.99%
2007	6.91%
2008	6.82%
2009	6.74%
.....
2012 ¹	6.62%
2013	6.50%
2014	6.38%
2015	6.26%
2016	6.14%
2017	6.02%

¹ Die Senkung der Umwandlungssätze erfolgte im Jahr 2012 erst per 1.8.2012.

Aufgrund der weiterhin steigenden Lebenserwartung und aufgrund der ausserordentlich tiefen Zinsen wurde eine weitere Senkung der Umwandlungssätze erforderlich. Da mit den sinkenden Umwandlungssätzen auch die versicherten Invalidenrenten sinken, wird in diesem Bereich mit neuen Bestimmungen "Gegensteuer" gegeben.

2. Umwandlungssätze

2.1. Einleitung

In der Vergangenheit erfolgte die Senkung der Umwandlungssätze meistens in jährlichen Schritten. Eine Kompensation in der Form einer Erhöhung der Guthaben wurde nie gewährt. Ab dem Zeitpunkt der Ausfinanzierung der PKSO per 1.1.2015 wurde systematisch eine "Rückstellung Umwandlungssatz" aufgebaut, insbesondere im Hinblick darauf, dass bei der nächsten Senkung der Umwandlungssätze als Kompensationsmassnahme eine Erhöhung der Altersguthaben zulasten dieser Rückstellung erfolgen soll.

Ohne Senkung der Umwandlungssätze würde die PKSO durch die Pensionierungsverluste erheblich belastet. Diese Verluste müssen aus dem jährlichen Vermögensertrag finanziert werden.

Ein Pensionierungsverlust entsteht, wenn das bei der Alterspensionierung vorhandene Altersguthaben zur Finanzierung der Rente nicht ausreicht. In diesem Fall muss die Kasse zusätzliche Rückstellungen bilden. Der Verlust bei einer Alterspensionierung entspricht somit der Differenz zwischen dem Vorsorgekapital, das zur Finanzierung der Rente zurückgestellt werden muss und dem bei der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben.

Nachfolgend sind für das Jahr 2019 die technisch berechneten Umwandlungssätze ersichtlich (Periodentafeln VZ 2015, technischer Zins 2.25%):

VZ 2015 P 2.25% mit 1% verstärkt			
Alter	Männer	Frauen	Gemischt
58	4.27%	4.48%	4.37%
59	4.38%	4.60%	4.48%
60	4.49%	4.72%	4.60%
61	4.60%	4.84%	4.72%
62	4.72%	4.97%	4.84%
63	4.84%	5.11%	4.97%
64	4.97%	5.26%	5.11%
65	5.11%	5.42%	5.26%

Es ist nicht ausgeschlossen, dass der technische Zinssatz in Zukunft weiter gesenkt werden muss, wodurch die Diskrepanz zwischen reglementarischen und technisch berechneten Umwandlungssätzen noch grösser würde.

2.2. Neue ab dem 1.1.2019 geltende Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze werden per 1.1.2019 auf nachfolgende Werte gesenkt (im Vergleich dazu in der linken Spalte die aktuellen Umwandlungssätze):

Alter	alt bis 31.12.2018	neu ab 1.1.2019
58	5.02%	4.66%
59	5.15%	4.76%
60	5.27%	4.87%
61	5.41%	4.99%
62	5.55%	5.11%
63	5.69%	5.23%
64	5.85%	5.36%
65	6.02%	5.50%

Der Umwandlungssatz im Alter 65 von 5.50% stellt einen Mittelweg dar, mit dem die Pensionierungsverluste deutlich reduziert aber nicht beseitigt werden. Die zur Finanzierung der jährlichen Pensionierungsverluste erforderliche Zusatzrendite wird voraussichtlich noch rund 0.14% betragen.

Hinweis: Für eine vollständige Kompensation der Umwandlungssatzsenkung – damit die Versicherten nominell weiterhin die gleichen Leistungen wie bisher erreichen – müssten alle Altersguthaben aber auch die Altersgutschriften um 9.5% (bisherige Altersgutschrift mal 1.095) erhöht werden. Das hätte eine entsprechende Erhöhung der Beiträge der Arbeitgeber und Versicherten zur Folge. Insbesondere resultiert für die jüngeren Versicherten und für solche, die keine Kompensation erhalten (weil sie zum Beispiel erst nach dem 1.1.2019 in die PKSO eintreten), eine Renteneinbusse von 8.6% gegenüber dem bisherigen Rentenniveau. Betrug die voraussichtliche Rente bisher zum Beispiel noch Fr. 50'000 im Jahr, dann wird neu im gleichen Rücktrittsalter nur noch eine Rente von Fr. 45'700 im Jahr erreicht.

2.3. Übergangsregelung

Als Kompensation zur Senkung der Umwandlungssätze wird eine altersabhängige Erhöhung der Altersguthaben vorgenommen. Das ermöglicht, die Senkung der Umwandlungssätze in einem einzigen Schritt zu vollziehen. Die Finanzierung der Erhöhung der Altersguthaben erfolgt aus der Rückstellung Umwandlungssatz.

Die Senkung der Umwandlungssätze in einem Schritt hat den grossen Vorteil, dass die Senkung damit schnell erledigt werden kann. Zudem haben die Versicherten der PKSO bisher noch nie eine Kompensation in der Form einer Erhöhung der Altersguthaben für die früheren Umwandlungssatzsenkungen erhalten.

Die Erhöhung der Altersguthaben erfolgt per Stichtag 1.1.2019 auf dem Stand der Altersguthaben per 31.12.2018. Die jeweilige prozentuale Erhöhung der Altersguthaben ist in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich. Dabei entspricht das Alter der Differenz 2019 minus Geburtsjahr.

Alter 2019	Erhöhung
bis 54	0.0%
55	1.5%
56	3.0%
57	4.5%
58	6.0%
59	6.6%
60	7.2%
61	7.7%
62	8.2%
63	8.7%
64	9.1%
ab 65	9.5%

Bei den 65-jährigen resultieren aufgrund dieser Skala bei einem Altersrücktritt unmittelbar nach der Senkung der Umwandlungssätze nur leichte Einbussen bei der Rente, diese Einbussen werden umso grösser je jünger die Versicherten sind.

Die Kosten dieser Erhöhungen betragen berechnet am Bestand per 1.1.2016 71.8 Mio. Franken. Die weiter unten beschriebenen Massnahmen gegen Arbitrage sind dabei noch nicht berücksichtigt.

2.4. Massnahmen gegen "Arbitrage"

Erhöhungen des Altersguthabens um gegen 10% wären bei Versicherten, die erst seit wenigen Monaten Mitglied bei der PKSO sind, unverhältnismässig. Auch soll vermieden werden, dass es Versicherte gibt, die noch kurzfristig viel Geld einbringen (zum Beispiel aus der 3. Säule) und dann auf diesem Kapital sehr hohe

Zuschläge erhalten (und dann dieses Kapital bei der Pensionierung womöglich in Kapitalform beziehen).

Darum werden folgende Massnahmen ergriffen:

- Den vollen Zuschlag auf dem Altersguthaben erhalten nur diejenigen Versicherten, die am 31.12.2018 mindestens 5 ununterbrochene volle Beitragsjahre bei der PKSO aufweisen. Für jedes fehlende volle Beitragsjahr wird der Zuschlag um 20% gekürzt.

Beispielsweise hat eine Person mit einer Versicherungsdauer von 3 Jahren und 6 Monaten nur 3 volle Beitragsjahre. Es fehlen somit 2 Beitragsjahre bis zu 5 vollen Jahren. Der Zuschlag wird somit um 40% herabgesetzt.

Mit dieser Massnahme werden die Kosten für die Erhöhung der Altersguthaben, berechnet am Bestand per 31.12.2016 um ungefähr 3.5 Mio. Franken herabgesetzt.

- Weiter wird auf sämtlichen Einlagen wie Freizügigkeitseinlagen, freiwilligen Einkäufen, Rückzahlungen WEF, Wiedereinkäufe aus Scheidung und Übertragungen als Folge einer Scheidung, die nach dem 1.5.2017 bei der PKSO eingehen kein Zuschlag gewährt.

Die finanzielle Auswirkung dieser Massnahme dürfte vermutlich nicht allzu hoch sein. Es geht hier eher um das "Prinzip". Eine konkrete Berechnung wäre aufwändig und eher unzuverlässig.

3. Risikoleistungen

3.1. Einleitung

Als Folge der Senkung der Umwandlungssätze haben sich die versicherten Invalidenrenten in den vergangenen Jahren sukzessive reduziert. Im Rahmen der Senkung des Umwandlungssatzes im Alter 65 von 6.02% auf 5.5% würden sich die versicherten Invalidenrenten nochmals um rund 8.6% reduzieren.

Der Versicherungsschutz im Bereich der Invalidität und Tod von aktiven Versicherten würde somit weiter sinken, wenn keine Gegenmassnahmen ergriffen werden.

Der Schadenverlauf (Kosten der Leistungsfälle) der PKSO im Rahmen der Invalidität war in den vergangenen Jahren meistens sehr gut. Das heisst die Kosten waren vergleichsweise tief und gemessen an den Einnahmen an Risikobeiträgen konnten teilweise erhebliche Gewinne erzielt werden. Der Schadenverlauf spricht darum dafür, dass das bisherige Niveau der Risikoleistungen erhalten werden sollte.

Mit dem Problem der sinkenden Risikoleistungen sahen sich auch andere Kassen bereits konfrontiert. Beispielsweise bei der Pensionskasse Stadt Zürich wurde darum ein System mit Invaliden-Zusatzrenten eingeführt, die temporär bis zum Rentenalter auch bei Versicherten mit kleinem Altersguthaben eine Mindestrente

auf gutem Niveau gewährleisten. Diese temporären Mindestrenten werden als Prozentsatz des versicherten Lohnes festgelegt.

3.2. Neue ab dem 1.1.2019 geltende Berechnung der Invalidenrenten und Ehegattenrenten beim Tode von aktiven Versicherten / Einführung von Zusatzrenten

Die (lebenslänglichen) Invalidenrenten werden wie bisher in der Höhe der voraussichtlichen (das heisst projizierten) Altersrente berechnet. Neu gilt bei dieser Projektion aber ein **Projektionszinssatz von 1%**. Bisher wurde kein Projektionszinssatz berücksichtigt. Durch diese Anpassung werden die (lebenslänglichen) Invalidenrenten vor allem der jüngeren Versicherten verbessert.

Zusätzlich zu den (lebenslänglichen) Invalidenrenten und Ehegattenrenten werden neu temporäre **Invaliden-Zusatzrenten** und **Ehegatten-Zusatzrenten** gewährt.

Personen, die neu invalid werden, deren Invalidenrente weniger als 70% des versicherten Lohnes beträgt, haben neu Anspruch auf eine temporäre Invaliden-Zusatzrente, die längstens bis zum Erreichen des Rentenalters 65 ausgerichtet wird. Die Höhe der temporären Invaliden-Zusatzrente entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen 70% des versicherten Lohnes und der (lebenslänglichen) Invalidenrente.

Die Ehegatten-Zusatzrente beträgt 70% der versicherten oder ausgerichteten Invaliden-Zusatzrente. Sie wird längstens ausgerichtet bis zum Zeitpunkt an dem die verstorbene versicherte Person 65 Jahre alt geworden wäre.

Die Invalidenkinderrente beträgt 20% der ausgerichteten Invalidenrente ohne Invaliden-Zusatzrente.

Die Waisenrente beträgt 20% der zuletzt versicherten oder ausgerichteten Invalidenrente ohne Invalidenzusatzrente.

Hinweis: Die vorgesehenen Anpassungen und Leistungsverbesserungen gelten nur für neue ab dem Jahr 2019 entstehende Invaliditäts- bzw. Todesfälle und nicht für bereits zu diesem Zeitpunkt laufende Renten.

Beispiel zur Invaliden-Zusatzrente:

- Eine Person mit versichertem Lohn Fr. 60'000 wird invalid. Ihre lebenslängliche Invalidenrente (berechnet anhand einer Projektion des Altersguthabens) beträgt Fr. 30'000. Dies ist weniger als 70% des versicherten Lohnes, was einem Betrag von Fr. 42'000 entspricht.
- Die Person hat somit einen Anspruch auf eine temporäre Invaliden-Zusatzrente in der Höhe von Fr. 12'000 (= 42'000 – 30'000).
- Es ergeben sich somit folgende Leistungen:
 - Bis Alter 65: Invalidenrente Fr. 30'000 plus temporäre Invalidenzusatzrente Fr. 12'000 = Total Fr. 42'000

- Ab Alter 65: Die temporäre Invaliden-Zusatzrente fällt weg. Es wird nur noch die lebenslängliche Invalidenrente von Fr. 30'000 ausgerichtet.

Beispiel zur Ehegatten-Zusatzrente:

- Stirbt im oben stehenden Beispiel die Person, dann hat der Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente von 70% der Invalidenrente = 70% von Fr. 30'000 = Fr. 21'000. Weiter hat der Ehegatte Anspruch auf eine temporäre Ehegatten-Zusatzrente von 70% der Invaliden-Zusatzrente = 70% von Fr. 12'000 = Fr. 8'400.
- Somit gelten folgende Renten:
 - Bis zum Alter 65 der verstorbenen Person: Ehegattenrente Fr. 21'000 plus Ehegatten-Zusatzrente Fr. 8'400 = Total Fr. 29'400.
 - Ab Alter 65 der verstorbenen Person: Ehegattenrente Fr. 21'000.

3.3. Auswirkung auf die Kosten der Risikoversicherung

Angesichts des positiven Schadenverlaufes der vergangenen Jahre kann davon ausgegangen werden, dass die aktuell geltenden Risikobeiträge weiterhin zur Finanzierung der Risikoleistungen ausreichend sein werden. Eine absolute Sicherheit diesbezüglich gibt es aber nicht. Ein negativer Schadenverlauf könnte voraussichtlich über viele Jahre mit der bestehenden Risikoschwankungsreserve aufgefangen werden.